



## Bildung für Flüchtlingskinder – es braucht mehr Mittel für Schule und Betreuung!

Nach ersten Schätzungen waren 2015 mehr als 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Viele von ihnen sind Kinder und Jugendliche, teilweise sind diese auch allein unterwegs. Von den in der Schweiz 2015 registrierten 39525 Asylgesuchen entfielen 2736, knapp 7 Prozent, auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA). Von diesen sind circa zwei Drittel zwischen sechzehn und siebzehn Jahren, vier Fünftel sind männlich. Die meisten UMA kamen aus Eritrea (1191) und Afghanistan (909), mit grossem Abstand folgen Syrien (228) und Somalia (109) und weitere Länder.

Die UN-Kinderrechtskonvention wie auch die Schweizer Bundesverfassung betonen, dass alle Kinder und Jugendlichen «Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben» (Art. 11 BV).

Doch was erwartet diese Kinder und Jugendlichen tatsächlich in der Schweiz? Bei der Aufnahme wie auch nach der Zuweisung zu einem Kanton gibt es grosse kantonale Unterschiede. Der Zufall bestimmt über die Art der Unterkunfts-, Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten und den Zugang zu Rechtsvertretung und Beratung. Der VPOD vertritt, dass diese Kinder und Jugendlichen wie im Übrigen auch begleitete Flüchtlingskinder neben dem Zugang zur Bildung eine umfassende Betreuung und Zuwendung benötigen. Insbesondere fordern wir:

- 1) Das Recht auf Bildung muss sichergestellt werden und die Beschulung soll so schnell wie möglich und mit möglichst guter Kontinuität erfolgen.
- 2) Die Kinder und Jugendlichen sollen wenn möglich in Regelklassen mit spezifischer Unterstützung aufgenommen werden. Je nach Voraussetzung braucht es vor der Integration in Regelklassen vorbereitende Intensivkurse zur Alphabetisierung und zum Erwerb der Unterrichtssprache. Für beides müssen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.
- 3) Die Teilnahme an Schulreisen, Klassenlagern oder Trainingslagern (z.B. Chor-Wochenenden, Projektwochen, etc.) muss ermöglicht werden (Lagerkosten inkl. Taschengeld).
- 4) Es ist eine Hausaufgabenhilfe zu gewährleisten.
- 5) Auch UMA mit einer Beeinträchtigung müssen im Rahmen der Inklusion gebührend unterstützt und begleitet werden (z.B. HeilpädagogInnen).
- 6) Die Bildungsprozesse müssen durch lebenspraktischen Unterricht (Geografie, Kultur etc.) in der Herkunftssprache unterstützt werden. Erwachsenwerden ist nie einfach, das Leben in der Fremde erschwert dies zusätzlich. Durch die Unterstützung in ihrer Herkunftssprache sollen die Kinder und Jugendlichen wichtige Dinge, die sie jetzt lernen müssen, besser und schneller

lernen können.

- 7) Die Lehrpersonen müssen in der individuellen Förderung der Kinder angemessen unterstützt und entlastet werden.  
Die Beschulung von Flüchtlingskindern ist eine grosse Herausforderung für die Schule, die jetzt schon durch verschiedene Reformen gefordert und durch Abbauprogramme geschwächt ist. Daher sind zusätzliche Mittel zwingend notwendig.  
Damit die Flüchtlingskinder angemessen betreut und gebildet werden können, braucht es konkrete Entlastungsmassnahmen fürs Personal und zusätzliche Stellen insbesondere für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und für allfällige individuelle Nachhilfe im Schulstoff. Darüber hinaus müssen die betroffenen Lehrpersonen spezifische Weiterbildungen erhalten.  
Es braucht zusätzliche Räume und weiteres unterstützendes Personal (Administration, medizinische Dienste, Berufsberatung etc.)
- 8) Es braucht eine Koordination zwischen der Schule und den verschiedenen involvierten Diensten, insbesondere den Wohnheimen der Jugendlichen.
- 9) Betreuung und Förderung ist auch über den Unterricht hinaus nötig. Wichtig ist, dass ein Zugang zu Sport-, Kultur- und anderen Vereinen geschaffen wird und auch die Religionsausübung ermöglicht wird. Auch der Zugang zu Musikschulen muss ermöglicht werden. Dafür braucht es Budgets, auch zur Finanzierung der Hilfsmittel (z.B. Musikinstrumente, Tram- und Bus-Billets u.ä.).
- 10) Die von ihren Fluchterfahrungen traumatisierten Kinder und Jugendlichen müssen von Fachleuten psychologisch und sozial begleitet werden.
- 11) Auch bei der Unterbringung muss auf die besonderen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Es braucht spezielle Einrichtungen, die bestmögliche Bedingungen gewährleisten. Ist eine Unterbringung in Erwachsenenzentren nicht zu vermeiden, so braucht es eigene Räume, die den Kindern und Jugendlichen Schutz und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Insbesondere braucht es Lernräume, in denen sie ausreichend Ruhe haben und eine entsprechende Infrastruktur (Internet etc.) für Bildungsprozesse zur Verfügung haben.  
UMA brauchen – anstelle der Eltern – sozialpädagogische Betreuerinnen und Betreuer. Der Betreuungsschlüssel muss dem Schlüssel entsprechen, der für alle Kinder in Heimunterbringung vorgesehen ist und an das Alter der betroffenen Kinder angepasst sein. Die Betreuung durch qualifiziertes Personal muss 7 Tage pro Woche rund um die Uhr gewährleistet sein.
- 12) Die Kinder und Jugendlichen müssen auch ein warmes Mittagessen erhalten. Dafür braucht es niederschwellige Lösungen wie etwa die Teilnahme am Mittagessen im Hort.
- 13) Die Kinder und Jugendlichen müssen Zugang zu medizinischen Diensten haben, auch zu präventiven wie z.B. einer zahnärztlichen Untersuchung.
- 14) Den Jugendlichen darf nicht aufgrund ihres Alters der Zugang zu weiteren Bildungsmöglichkeiten versperrt bleiben. Viele der UMA sind zwischen 16 und 17 Jahren, damit werden sie nur

noch knapp von der Schulpflicht erfasst. Auch nach dem Überschreiten des Schulpflicht-Alters sollen UMA in Aufnahmeklassen eingeschult werden. Der Bildungsstand dieser Jugendlichen ist sehr unterschiedlich. Viele von ihnen haben nur wenige Schuljahre absolviert. Für diese braucht es eine Förderung von Grundkompetenzen (Alphabetisierung etc.). Für andere muss der Zugang zu weiterführenden Schulen und der Berufslehre sichergestellt werden.

- 15) Spezifische integrationsorientierte Berufsvorbereitungsjahre «Sprache und Integration», so wie sie in mehreren Kantonen existieren, müssen stark ausgebaut werden. Diese vollzeitlichen Programme sollten zwei Jahre dauern, damit die UMA genügend Zeit haben, schulische Kompetenzen zu erwerben, welche die Suche nach einem Ausbildungsplatz ermöglichen. Es ist in den meisten Fällen unrealistisch, dass neu ankommende UMA nach einem Jahr «Sprache und Integration» bereits eine Ausbildung absolvieren können.
- 16) Das Pilotprojekt des Bundesrats, mit einer «Flüchtlingvorlehre» (mit Anschlussoption an reguläre Berufslehren) ab 2018 pro Jahr bis zu 1000 anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen berufliche Grundkompetenzen zu vermitteln, ist begrüssenswert. Doch braucht es ab sofort mehrere Hundert solcher Stellen und nicht erst 2018. Bildung für UMA darf jedoch nicht auf den Aspekt reduziert werden, Kinder und Jugendliche möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Nach ihren Fähigkeiten und Potentialen müssen den UMA alle Wege im Schweizer Bildungssystem offenstehen, dazu gehört auch die Möglichkeit zum Eintritt in eine Mittelschule und in ein Studium.
- 17) Während des Besuchs der obligatorischen und weiterführenden Schule bzw. dem Absolvieren einer Berufslehre muss ein Vorrang des Rechts auf Bildung vor dem Ausländerrecht gelten, die Jugendlichen dürfen dementsprechend nicht von Rückschaffungen bedroht werden.
- 18) Die Ansprechpersonen in den Erziehungsdirektionen, die mit dem Thema betraut sind, müssen ausreichend Zeit und Ressourcen für ihre Aufgaben haben. Empfehlungen der Kantone (Erziehungs- und Sozialdirektionen) an die Gemeinden, wie sie das Volksschulamt Zürich herausgegeben hat, erleichtern den Gemeinden die Aufgabe.
- 19) Es muss geklärt werden, wer für die zusätzlichen Kosten aufkommt. Bei der Bereitstellung von Leistungen für die Flüchtlingskinder und -jugendlichen ist auf eine faire Kostenverteilung zu achten. Die Kosten dürfen nicht auf einzelne Gemeinden abgewälzt werden, die dann übermässig belastet werden.  
Kantone und Gemeinden sind für die notwendigen Mittel in der obligatorischen Bildung zuständig. Bund und Kantone müssen insbesondere erheblich mehr Mittel unter der Berufsbildungsgesetzgebung (für Berufsvorbereitungsjahre, Flüchtlingsvorlehren und andere zusätzliche unterstützte Berufsausbildungen) zur Verfügung stellen.

Hinweise und Links:

„Flüchtlingskinder an der Schule“. VPOD-bildungspolitik Nr. 195/ Februar 2016

Flüchtlingskinder in der Volksschule. Information für Schulen und Gemeinden. Volksschulamt des Kantons Zürich. [http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb\\_und\\_unterricht/schule\\_migrationo/neu\\_zugewanderte/fluechtlingskinder/\\_jcr\\_content/contentPar/download-list/downloaditems/65\\_1452008218817.spooler.download.1450345946017.pdf/fluechtlingskinder.pdf](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/schule_migrationo/neu_zugewanderte/fluechtlingskinder/_jcr_content/contentPar/download-list/downloaditems/65_1452008218817.spooler.download.1450345946017.pdf/fluechtlingskinder.pdf)

Infoplattform humanrights.ch: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende-schweiz>

VPOD Mai 2016